

Statuten des Vereins Theater auf dem Lande

I. Name, Sitz und Zweck

ART. 1

Unter dem Namen Theater auf dem Lande besteht in 4144 Arlesheim ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens auf dem Lande. Er veranstaltet und führt Ausstellungen, musikalische und literarische Darbietungen, Theatervorstellungen, usw., auch im Sinne von Eigenproduktionen, durch.

Er kann Bestrebungen anderer Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, unterstützen.

II. Mitgliedschaft

ART. 3

Als Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr. Der Vorstand kann jedoch die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

ART. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit per sofort möglich und geschieht mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Die Streichung kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn ein säumiges Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innert drei Monaten seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen keinerlei Rückerstattungen an das Mitglied.

III. Organisation

ART. 5

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

1. Die Vereinsversammlung

ART. 6

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, spätestens im März, einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus und zwar an die letzte dem Vorstand gemeldete Adresse.

Der Vorstand kann auch ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen, wenn er es für notwendig erachtet.

Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind möglich, müssen jedoch dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember des Vorjahres vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung sind Jahresbericht, -rechnung und Budget für das kommende Jahr beizulegen.

Über in der Einladung zur Vereinsversammlung nicht angekündigte Traktanden kann nur bei Zustimmung durch die Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden.

ART. 7

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung des Vorstandes sowie des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Budget und die Jahresbeiträge
- Behandlung von Rekursen gegen Streichung
- Statutenänderung und Vereinsauflösung

ART. 8

Die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung ist von der Zahl der anwesenden Mitglieder unabhängig.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand

ART. 9

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt Präsident/in, Sekretär/in, Kassier/in usw. aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand vorläufig selber ergänzen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Vereinsversammlung.

Im Geld- und Bankenverkehr ist der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt.

ART. 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet die Geschäfte. Seine Arbeit ist ehrenamtlich, jedoch können nachgewiesene und notwendige Kosten ersetzt werden.

Er kann für einzelne Veranstaltungen, Projekte usw. aus seiner Mitte sowie unter Beizug aussenstehender Fachleute Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

ART. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in.

Er ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident /in den Stichentscheid.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung ein Beschlussprotokoll.

3. Revisoren

ART. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen ersten und einen zweiten Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Revisoren. Der erste Revisor scheidet mit Vollendung seiner Amtsdauer aus, während gleichzeitig der 2. Revisor zum 1. Revisor und der 3. zum 2. wird. Demnach ist jedes Jahr ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.

Die Revisoren haben die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen und der Vereinsversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

ART. 13

Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit den Jahres- und Gönnerbeiträgen seiner Mitglieder, Spenden und Legaten sowie sonstigen Einnahmen und Zuwendungen wie beispielsweise Reinerlöse aus Veranstaltungen oder Fremdproduktionen, Subventionen staatlicher oder privater Institutionen usw.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages von Einzel- und Kollektivmitgliedern wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Er kann zwischen natürlichen und juristischen Personen abgestuft sein.

Spenden und Legate können zweckbestimmt entgegengenommen werden. Der Vorstand ist in diesem Falle zur selbständigen Verwendung dieser Mittel gemäss ihrer Bestimmung berechtigt, hat aber darüber den Revisoren der Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist demnach auf die ordentlichen Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr beschränkt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen und Auflösung

ART. 14

Ein Vorschlag auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder zum Entscheid zu unterbreiten.

ART. 15

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die neue Fassung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

ART. 16

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder.

Nach beschlossener Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch die im Amte befindlichen Vorstandsmitglieder durchgeführt sofern von der Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt worden sind.

Über die Verwendung des Liquidationsüberschusses bestimmen die Liquidatoren.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung des 1. Februar 1997 beschlossen.